

Gemeinde Heddesheim
Rhein-Neckar-Kreis

**Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für das Hallenbad Heddesheim**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl. S 129) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes vom 18.2.1964 (Ges.Bl. S 71) hat der Gemeinderat am 30. Jan. 1975 die folgende Gebührenordnung als Satzung beschlossen: (In der Fassung vom 29.07.2021)

§ 1

Für die Benutzung des Hallenbades werden Gebühren im Rahmen dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Badegebühren

Die Gebühren betragen einschließlich Mehrwertsteuer für

I. Einzelkarten

- | | | |
|----|---|--------|
| 1. | für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
in Begleitung Erwachsener | 0,00 € |
| 2. | a) für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr
bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 2,50 € |
| | b) für Schüler, Auszubildende, Studenten,
Leistende von Bundesfreiwilligendiensten nach
BFDG oder eines freiwilligen sozialen/
ökologischen Jahres (FSJ/FÖJ),
Menschen mit Behinderung ab einem Grad der
Behinderung (GdB) von 50 oder mehr, Rentner
Empfänger von Sozialgeld, Arbeitslosengeld II,
Grundsicherung im Alter oder Asylbewerberleistungen
nach Vorlage eines entsprechenden Ausweises | 3,00 € |
| 3. | über 18 Jahre alte Personen | 4,00 € |
| 4. | Familien
Ehepaare und eheähnliche Gemeinschaften mit Kindern
bis zu 18 Jahren
(zu der Familienkarte werden für weitere Familienmitglieder
Zusatzkarten ausgegeben) | 9,00 € |

II. 10erKarten

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
in Begleitung Erwachsener | 0,00 € |
| 2. | a) für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr
bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 22,00 € |
| | b) für Schüler, Auszubildende, Studenten,
Leistende von Bundesfreiwilligendiensten nach
BFDG oder eines freiwilligen sozialen/
ökologischen Jahres (FSJ/FÖJ),
Menschen mit Behinderung ab einem Grad der
Behinderung (GdB) von 50 oder mehr, Rentner
Empfänger von Sozialgeld, Arbeitslosengeld II,
Grundsicherung im Alter oder Asylbewerberleistungen
nach Vorlage eines entsprechenden Ausweises | 26,00 € |
| 3. | über 18 Jahre alte Personen | 35,00 € |

III. Jahreskarten

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
in Begleitung Erwachsener | 0,00 € |
| 2. | a) für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr
bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 110,00 € |
| | b) für Schüler, Auszubildende, Studenten,
Leistende von Bundesfreiwilligendiensten nach
BFDG oder eines freiwilligen sozialen/
ökologischen Jahres (FSJ/FÖJ),
Menschen mit Behinderung ab einem Grad der
Behinderung (GdB) von 50 oder mehr, Rentner
Empfänger von Sozialgeld, Arbeitslosengeld II,
Grundsicherung im Alter oder Asylbewerberleistungen
nach Vorlage eines entsprechenden Ausweises | 135,00 € |
| 3. | über 18 Jahre alte Personen | 180,00 € |

IV. Familien-Jahreskarten

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Familien
Ehepaare und eheähnliche Gemeinschaften
mit Kindern bis zu 18 Jahren
(zu der Familienkarte werde für weitere Familienmitglieder
Zusatzkarten ausgegeben) | 240,00 € |
|----|---|----------|

V. Jahreskarten für Alleinerziehende

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Alleinerziehende mit Kindern bis zu 18 Jahren | 190,00 € |
|----|---|----------|

VI. Saisonkarten (gültig vom 01.10. bis 30.04.)

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
in Begleitung Erwachsener | 0,00 € |
| 2. | a) Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten
6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 65,00 € |
| | b) für Schüler, Auszubildende, Studenten bis zur
Vollendung des 28. Lebensjahres,
Leistende von Bundesfreiwilligendiensten nach
BFDG oder eines freiwilligen sozialen/
ökologischen Jahres (FSJ/FÖJ),
Menschen mit Behinderung ab einem Grad der
Behinderung (GdB) von 50 oder mehr, Rentner
Empfänger von Sozialgeld, Arbeitslosengeld II,
Grundsicherung im Alter oder Asylbewerberleistungen
nach Vorlage eines entsprechenden Ausweises | 85,00 € |
| 3. | über 18 Jahre alte Personen | 110,00 € |
| 4. | Familien
Ehepaare oder eheähnliche Gemeinschaften
mit Kindern bis zu 18 Jahren
(zu der Familienkarte werden für weitere
Familienmitglieder Zusatzkarten ausgegeben) | 150,00 € |
| 5. | Alleinerziehende mit Kindern bis zu 18 Jahren | 120,00 € |

§ 3

Saunagebühren

Die Gebühren betragen einschließlich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe für

I. Tageskombinationskarte Hallenbad / Sauna

- | | | |
|----|----------------------------|---------|
| 1. | für Personen über 16 Jahre | 15,00 € |
|----|----------------------------|---------|

II. Kurzkombinationskarte Hallenbad / Sauna (3 Stunden)

- | | | |
|----|----------------------------|---------|
| 1. | für Personen über 16 Jahre | 12,00 € |
|----|----------------------------|---------|

III. Tageskarte Sauna (nur Samstag)

- | | | |
|----|----------------------------|---------|
| 1. | für Personen über 16 Jahre | 12,00 € |
|----|----------------------------|---------|

IV. 10er-Kombinationskarte Hallenbad / Sauna

- | | | |
|----|----------------------------|----------|
| 1. | für Personen über 16 Jahre | 130,00 € |
|----|----------------------------|----------|

§ 4**Nutzungsdauer**

1. Die Nutzungsdauer für die Tageskombinationskarte Hallenbad / Sauna ist nicht begrenzt.
2. Die Nutzungsdauer für die Kurzkombinationskarte fürs Hallenbad/Sauna ist auf 3 Stunden begrenzt.

§ 5**Gebühren für die Benutzung der Schwimmhalle durch Vereine, geschlossene Gesellschaften usw.**

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Bei Übungs- und Vereinsschwimmen für Heddesheimer Vereine je Stunde | 10,00 € |
| 2. | bei Übungs- und Vereinsschwimmen für auswärtige Vereine je Stunde | 20,00 € |
| 3. | bei Schwimmveranstaltungen je Stunde | 30,00 € |

§ 6**Sonstige Gebühren**

An sonstigen Gebühren werden erhoben

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | als Kostenersatz für den Verlust von Transpondern | 15,00 € |
| 2. | bei Verunreinigung des Hallenbades ein Betrag in Höhe der entstandenen Reinigungskosten, mindestens jedoch je Einzelfall | 5,00 € |

§ 7

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Heddesheim, 30. Juli 2021

Kessler
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“